

---

# SATZUNG

des Golden Retriever Club e.V.



Beschlossen am 24. November 2007,  
geändert durch die MV am 12. Juni 2010



1. Abschnitt:

**Allgemeiner Teil ..... S. 3**

2. Abschnitt:

**Mitgliedschaft..... S. 5**

3. Abschnitt:

**Mitgliederversammlung ..... S. 8**

4. Abschnitt:

**Gesetzlicher Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Vereinsrat, Züchtersversammlung ..... S. 12**

5. Abschnitt:

**Ausschüsse..... S. 21**

6. Abschnitt:

**Kooperationspartner ..... S. 23**

7. Abschnitt:

**Wahlen ..... S. 25**

8. Abschnitt:

**Schiedsleute und Vereinsgerichtsbarkeit ..... S. 28**

9. Abschnitt:

**Vereinsvermögen und Vereinsverwaltung..... S. 30**

10. Abschnitt:

**Schlussbestimmungen ..... S. 31**



## **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbände, Zugehörigkeit**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Golden Retriever Club e.V.“, in Abkürzung „GRC“. Er wurde am 29. Juli 1989 gegründet und ist unter der Registernummer VR 0499 IZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- § 1.2 Der Sitz des GRC ist Itzehoe.
- § 1.3 Der GRC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
- § 1.4 Der GRC und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der GRC verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vom VDH vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig.
- § 1.5 Ferner beantragt der GRC die Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV). Im Falle der Aufnahme unterwerfen sich der GRC und seine Mitglieder der Satzung des JGHV und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der GRC der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

### **§ 2 Zweck**

- § 2.1 Der GRC versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Golden Retriever nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 111. Demgemäß fördert der GRC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Der GRC macht sich daher zur Aufgabe, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Golden Retrievers sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Um die jagdlichen Eigenschaften zu erhalten und zu fördern, betreibt der GRC neben der Standardzucht eine jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV-Zweckbestimmungen.
- § 2.2 Der GRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit Mitteln des § 3 verwirklicht. Der GRC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des GRC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des GRC. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des GRC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- § 2.3 Im Einzelfall kann dem GRC durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahrnehmung besonderer kynologischer Aufgaben übertragen werden.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung der Satzungszwecke dienen insbesondere:

- § 3.1 Festsetzung der Zuchtordnung;
- § 3.2 Betreiben der jagdlichen Leistungszucht im Sinne der JGHV-Zweckbestimmung;
- § 3.3 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden, Ernennen und Fortbilden der Zuchtrichter und Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Leistungsprüfungen;



- § 3.4 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes;
- § 3.5 Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe der eigenen Vereinszeitschrift „Golden Retriever“ (Clubnachrichten des Golden Retriever Clubs e.V.);
- § 3.6 Veröffentlichung aller Daten von Golden Retrievern, die dem GRC durch deren Züchter oder Eigentümer mitgeteilt werden oder die in der gem. Zuchtordnung geführten Zuchtdatei enthalten sind, in der Vereinszeitschrift, über den Internetauftritt des GRC sowie durch das zur Verfügung stellen der Daten für andere von F.C.I-Mitgliedern organisierte bzw. geführte kynologische Datenbanken.**
- § 3.7 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Beschluss einer Zuchtwartordnung;
- § 3.8 Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle;
- § 3.9 Unterhaltung einer Geschäftsstelle;
- § 3.10 Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen;
- § 3.11 Festsetzung von Prüfungsordnungen, auch nach Maßgabe des JGHV, und Durchführung von Prüfungen;
- § 3.12 Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
- § 3.13 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Golden Retrievern;
- § 3.14 Aufklärung der Öffentlichkeit über die Folgen des kommerziellen Hundehandels;
- § 3.15 Kontakte zu anderen Golden Retriever-Vereinen in der F.C.I. und deren Mitgliedern;
- § 3.16 Information der Öffentlichkeit über den Golden Retriever, sein typisches Wesen und seine Leistungsfähigkeit;
- § 3.17 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;
- § 3.18 Unterstützung der Besitzer von Golden Retrievern bei der Ausbildung und Führung ihrer Hunde.
- § 4 Wirkungsbereich**  
Der GRC umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**
- § 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 5.2 Erfüllungsort ist der Sitz des GRC.
- § 6 Organe des Vereins**
- § 6.1 Organe des GRC sind:
- § 6.1.1 die Mitgliederversammlung;
- § 6.1.2 der gesetzliche Vorstand;
- § 6.1.3 der geschäftsführende Vorstand;
- § 6.1.4 der Vereinsrat;
- § 6.1.5 die Züchtersammlung.
- § 6.2 Wenn die Satzung im weiteren Text den Begriff „Vorstand“ verwendet, ist damit der geschäftsführende Vorstand gemeint, soweit es nicht anders bestimmt wird.
- § 6.3 Offizielles Mitteilungsorgan ist die Vereinszeitschrift „Golden Retriever“.



**§ 7**

**Bindungswirkung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes und der Züchtersversammlung sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH bzw. des JGHV stehen.



## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 8 Allgemeines**

- § 8.1 Mitglied des GRC kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Personen, die im Haushalt eines Mitglieds dauerhaft leben, können als Familienmitglieder dem GRC beitreten. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, endet damit auch die Mitgliedschaft seiner Familienmitglieder, sofern sie nicht die Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft wünschen.
- § 8.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des GRC zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Antragsteller werden als Mitglieder aufgenommen, wenn vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages in der Vereinszeitschrift kein Einspruch beim Vorstand eingelegt wird, welcher über die Aufnahme entscheidet.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- § 8.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, wird dem Betroffenen gegenüber nicht begründet.
- § 8.4 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des GRC zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1.4 und § 1.5 anzuerkennen.
- § 8.5 Der Vorstand und der Vereinsrat können disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen das Mitglied ergreifen und das Mitglied kann bei Verstößen gem. § 15 mit Vereinsstrafen durch das Vereinsgericht belegt werden.
- § 8.6 Ferner verpflichtet das Mitglied sich
- § 8.6.1 die Organe des GRC in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- § 8.6.2 ihm übertragene Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten und
- § 8.6.3 die Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- § 8.7 Der Vereinsrat kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 9 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

- § 9.1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) oder der nicht kontrollierten Hundezucht gem. § 2.2 der VDH-Satzung, sowie Personen, die zugleich einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören oder die zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes.
- § 9.2 Als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
- § 9.3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.  
Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- § 9.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Näheres regelt dazu die VDH-Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- oder verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

### **§ 10 Beitrag**

- § 10.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 10.2 Der Jahresbeitrag wird am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.



- § 10.3 Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- § 10.4 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- § 10.5 Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, sie können auf den Bezug der Vereinszeitschrift verzichten. In diesem Fall haben sich Familienmitglieder über dort ergangene Veröffentlichungen oder Einladungen zu informieren.
- § 10.6 Neueintretende haben bei der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, wenn sie im Aufnahmejahr das Zuchtbuch nutzen.
- § 10.7 Wenn es das Interesse des GRC dringend erfordert, kann die MV mit 2/3 Mehrheit eine Umlage beschließen, die von allen erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage Mitglied des GRC sind. Eine Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden, sie darf die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft**

- § 11.1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zu der in § 10.2 genannten Frist gezahlt hat oder sich mit einer sonstigen Forderung des GRC in Verzug befindet und die in einer schriftlichen Aufforderung an die letzte dem GRC bekannte Anschrift gesetzte Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen nicht eingehalten wurde.  
Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des GRC.
- § 11.2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr während der Ruhestellung bezahlt hat.

## **§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- § 12.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- § 12.2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- § 12.3 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

## **§ 14 Erlöschen durch Streichung**

- § 14.1 Der Vorstand streicht ein Mitglied, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder sonstiger Forderungen des GRC trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in Verzug bleibt.
- § 14.2 Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
- § 14.3 Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

## **§ 15 Erlöschen durch Ausschluss**

- § 15.1 Der Ausschluss kann erfolgen:
- § 15.1.1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung;
- § 15.1.2 bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des GRC;
- § 15.1.3 bei böswilliger und/oder beharrlicher Störung des Vereinslebens;
- § 15.1.4 bei einem die Zucht grob schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;



- § 15.1.5 bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung oder sonstige von den Organen des GRC beschlossenen Regelungen;
- § 15.1.6 bei wiederholtem ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des GRC sowie öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem Zucht- und/oder Leistungsrichter;
- § 15.1.7 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder die VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden;
- § 15.1.8 bei Eingriffen am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und/oder Anlage hinwegtäuschen sollen und/oder bei Täuschung über die Identität des Hundes;
- § 15.1.9 bei der Förderung oder Unterstützung des Hundehandels durch eine Handlung oder Unterlassung.  
Ein Ausstellen von Hunden auf Zuchtschauen außerhalb des VDH/F.C.I – Bereichs wird nicht als Förderung des kommerziellen Hundehandels gewertet;
- §15.1.10 bei Mitgliedern, welche Träger eines Vereinsamtes und/oder züchterisch tätig sind und zudem auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind. (Doppelmitgliedschaft mit Ämtern und/oder als Züchter (als Züchter i.d. Sinne gelten nicht Deckrüdenbesitzer).
- §15.1.11 bei Verweigerung oder Widerruf der Einwilligung zur Erhebung, Nutzung oder Veröffentlichung von Hundedaten gemäß § 3.6, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.**
- § 15.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen:
- § 15.2.1 wenn es einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 9 Gelegenheit zur Zucht und / oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft;
- § 15.2.2 bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnennachweisen;
- § 15.2.3 bei Fälschung oder betrügerischer Verwendung von Dokumenten aus dem Ausstellungs-, Zucht- oder Prüfungswesen;
- § 15.2.4 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens;
- § 15.2.5 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.



### **3. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 16 Allgemeines**

- § 16.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- § 16.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- § 16.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 11 ruhen, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich, nicht erschienene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 17 Besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- § 17.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
- § 17.2 die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- § 17.3 die Entlastung des Vorstandes;
- § 17.4 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über die Satzung;
- § 17.5 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und der Züchterversammlung;
- § 17.6 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über Ordnungen mit Ausnahme der Ordnungen gemäß § 30 und § 35;
- § 17.7 die Festsetzung der Bestimmungen bzw. Ordnungen über Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen;
- § 17.8 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über die Tagesordnung gem. § 20.5;
- § 17.9 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge;
- § 17.10 die Beratung und Beschlussfassung über zusätzlich gestellte Anträge gem. § 20.5;
- § 17.11 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan;
- § 17.12 die Wahl des Vorstandes;
- § 17.13 die Wahl eines Versammlungsleiters entspr. § 19.1;
- § 17.14 die Wahl eines Protokollführers gem. § 22.1;
- § 17.15 die Wahl des Vorsitzenden des Vereinsgerichtes, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter;
- § 17.16 die Wahl der Beisitzer der ständigen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie des Vorsitzenden, der Beisitzer und Stellvertreter der Zuchtrichter-Kommission;**
- § 17.17 die Wahl von drei Delegierten der Mitgliederversammlung und ihrer Stellvertreter;
- § 17.18 die Wahl des Obmannes für Öffentlichkeitsarbeit und seines Stellvertreter;
- § 17.19 die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter;
- § 17.20 die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreter;
- § 17.21 die Wahl der Wahlhelfer;
- § 17.22 die Wahl der Schiedsleute;
- § 17.23 die Wahl des Wahlausschusses, vgl. § 19.2;
- § 17.24 die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes zu Angelegenheiten, die eigentlich der Mitgliederversammlung obliegen;



- § 17.25 die Auflösung des Vereins.
- § 17.26 Die Mitgliederversammlung überträgt ihr Recht auf Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnungen gem. § 30 an den Vereinsrat.
- § 17.27 Die Mitgliederversammlung überträgt ihr Recht auf Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnungen gem. § 35 an die Züchtersversammlung.
- § 17.28 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 18.1 Einmal im Jahr findet möglichst im ersten Halbjahr an einem Ort, der zentral in Deutschland gelegen ist, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- § 18.2 Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auf dem Postwege oder durch die Vereinszeitschrift jeweils unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung, der bis dahin gestellten Anträge mit ihren Begründungen und der Stellungnahmen der Ausschüsse zu den gestellten Anträgen von dem 1. Vorsitzenden einberufen.
- § 18.3 Die schriftliche Einladung auf dem Postwege an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gilt am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen, für eine Einladung über die Vereinszeitschrift gilt das Erscheinungsdatum. Zwischen dem Zugang bzw. Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- § 18.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Vereinsrat dieses beschließt, weil es das Interesse des GRC dringend erfordert. Sie muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- § 18.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- § 18.6 Für die Einladung, Leitung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 19 Leitung, Durchführung der Mitgliederversammlung**

- § 19.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- § 19.2 Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden, welcher aus dem die Wahlen leitenden Vorsitzenden und mehreren Wahlhelfern besteht.
- § 19.3 Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn kein Antrag auf Änderung eingeht.
- § 19.4 Alle Punkte der beschlossenen Tagesordnung sind zu behandeln.
- § 19.5 Der 1. Vorsitzende kann Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.
- § 19.6 Nicht geladene Gäste sind nach Möglichkeit zugelassen, sie müssen sich beim 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung beim Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anmelden und haben kein Rede- und Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann ohne Begründung nicht geladene Gäste von der Versammlung ausschließen.

## **§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- § 20.1 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden.
- § 20.2 Die Anträge werden dem Vorstand und dem Rechtsausschuss zugeleitet. Der Rechtsausschuss prüft, ob die Anträge im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegen und in vereinsrechtlicher Hinsicht zulässig sind. Nach Satzung und Ordnungen des GRC offensichtlich unzulässige und unbegründete Anträge werden der Mitgliederversammlung nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, sondern in Abstimmung mit dem Vorstand vom 1. Vorsitzenden zurückgewiesen. Fällt ein an die Mitgliederversammlung gestellter Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung, sondern des Vereinsrates, wird der Antrag nicht zurückgewiesen, sondern an den Vereinsrat weitergeleitet. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung zwischen dem Rechtsausschuss und dem Vorstand über einen gestellten Antrag gilt § 25.1.5 analog. Eine



Veröffentlichung der zurückgewiesenen Anträge in der Vereinszeitschrift findet nicht statt.

- § 20.3 Für zulässige Anträge kann der Rechtsausschuss eine vereinsrechtliche Stellungnahme abgeben, eine inhaltliche Beurteilung der Anträge durch den Rechtsausschuss ist jedoch nicht statthaft.
- § 20.4 Anträge, die keine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Inhalt haben, können bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle geleitet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über die Behandlung von dringenden Anträgen, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, während der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- § 20.5 Über Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit, über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hingegen mit Zweidrittelmehrheit.
- § 20.6 Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- § 20.7 Auf Dauer geltende Bestimmungen müssen in der Satzung bzw. in Ordnungen festgelegt werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und der in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegenden anderweitigen Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Texte der beantragten Änderungen schriftlich bekannt gegeben werden. Hierbei ist der bisherige entsprechende Wortlaut der Bestimmung der beantragten Änderung gegenüberzustellen.

## **§ 21 Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- § 21.1 Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- § 21.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 21.3 Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- § 21.4 Bei der Änderung der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung nicht an Empfehlungen in den Stellungnahmen der Ausschüsse gebunden.
- § 21.5 Die Auflösung des GRC kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- § 21.6 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- § 21.7 Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder die Satzung anderes vorsieht.
- § 21.8 Die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählten Mitgliedes ist vor Ablauf der Wahldauer möglich. Über einen entsprechenden Antrag muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 22 Protokoll der Mitgliederversammlung**

- § 22.1 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Sind der Schriftführer und sein Stellvertreter verhindert, wählen die Teilnehmer der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- § 22.2 Tonbandaufnahmen durch die Versammlungsleitung sind zugelassen. Auf sie ist zu Beginn der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu protokollieren.
- § 22.3 Im Protokoll sind festzustellen:
- § 22.3.1 die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung;
- § 22.3.2 die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung;
- § 22.3.3 die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- § 22.3.4 die gestellten Anträge;



- § 22.3.5 die Stimmenverhältnisse und die Art des Abstimmens;
- § 22.3.6 die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.
- § 22.4 Bei Satzungsänderungen und Änderungen anderweitiger Bestimmungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH bzw. JGHV sind durch den Vorstand von den Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieses durch deren Bestimmungen erforderlich ist.
- § 22.5 Das Protokoll ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- § 22.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Protokolls Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind ebenfalls in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.



#### **4. Abschnitt:**

#### **Gesetzlicher Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Vereinsrat und Züchterversammlung**

##### **§ 23 Der gesetzliche Vorstand**

- § 23.1 Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- § 23.2 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- § 23.3 Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- § 23.4 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann Vertretungsvollmacht hat, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder zurückgetreten ist.

##### **§ 24 Der geschäftsführende Vorstand**

- § 24.1 Der Begriff „Vorstand“ in dieser Satzung bezieht sich (außer im § 23) stets auf den geschäftsführenden Vorstand (vergl. § 6.2). Dieser geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- § 24.1.1 dem 1. Vorsitzenden;
- § 24.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- § 24.1.3 dem Kassenwart;
- § 24.1.4 dem Hauptzuchtwart;
- § 24.1.5 dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;

##### **§ 24.1.6 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;**

##### **§ 24.1.7 dem Vorsitzenden des Ausstellungsausschusses.**

- § 24.2 Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- § 24.3 Der Vorstand ist neben den ihm in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen oder Ausschüssen übertragen worden sind. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- § 24.4 Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Vereinsorgane und Ausschüsse teilnehmen, sie haben dabei aber, wenn die Satzung es nicht anders vorsieht, kein Stimmrecht und ein Rederecht nur bei Befragung.
- § 24.5 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ohne Vergütung; Auslagen werden nach den Bestimmungen des Vereins erstattet.
- § 24.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu genehmigen ist.

##### **§ 25 Aufgaben des Vorstandes**

- § 25.1 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
- § 25.1.1 Der 1. Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe der Vereinsführung. Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vereinsrates und die Vorstandssitzungen ein. Er setzt deren Tagesordnungen fest und nimmt die ihm sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende an Weisungen der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, der Züchterversammlung und des Vorstandes gebunden.  
Der 1. Vorsitzende ist zu einem Höchstmaß an kollegialer Zusammenarbeit mit dem Amtsträgern verpflichtet; bei Streitfällen zwischen Amtsträgern oder eines Amtsträgers mit einem Mitglied ist er verpflichtet, moderierend und ausgleichend einzugreifen; er entscheidet, wenn einvernehmliche Lösungen nicht herzustellen sind.
- § 25.1.2 Der stellvertretende Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden in seiner Führungsaufgabe zu unterstützen. Er vertritt ihn bei Verhinderung.  
Ferner ist der stellvertretende Vorsitzende für die Chronik des Vereines verantwortlich. Außerdem führt er eine Liste der Beschlüsse, die außerhalb der Satzung und Ordnungen permanent das Vereinsleben regeln. Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben innerhalb des Vorstandes übertragen.
- § 25.1.3 Der Kassenwart ist insbesondere für das Rechnungswesen des Vereins zuständig. Falls erforderlich wird dafür



vom Vorstand Unterstützung geschaffen.

Er erstellt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern stellt er einen Entwurf für einen Haushaltsrahmenplan des laufenden Geschäftsjahres auf, der in der Mitgliederversammlung von dieser festzusetzen ist.

Der Kassenbericht und der Entwurf des Haushaltsrahmenplanes sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Bei Ausgaben über 5000 Euro und/oder wenn durch die Ausgabe schon geringerer Beträge die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährdet ist, hat der Kassenwart ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung, die Entscheidung über die Angelegenheit trifft in einem solchen Fall der Vereinsrat.

- § 25.1.4 Der Hauptzuchtwart hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Zuchtwarte zu koordinieren, die Züchter bei der Zucht zu beraten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen.  
Er kontrolliert das Zuchtbuch des Vereines, leitet das Zuchtbuchamt und ist für die Welpenvermittlung zuständig. Falls erforderlich, wird dazu vom Vorstand Unterstützung geschaffen.  
Der Hauptzuchtwart beruft jährlich mindestens eine Züchtersammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall oder bei vorübergehender Abwesenheit wird der Hauptzuchtwart bei der Erledigung der Geschäftsvorgänge durch ein Mitglied des Zuchtausschusses vertreten, die Vertretung erfolgt jedoch nicht im Vorstand und im Vereinsrat.
- § 25.1.5 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat im Vorstand insbesondere die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in vereinsrechtlicher Hinsicht zu unterstützen.  
Bei Beschlüssen des Vorstandes, die seiner bzw. der Auffassung des Rechtsausschusses nicht dem Vereinsrecht entsprechen, gibt er binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung eine schriftliche Stellungnahme dem Vorstand gegenüber ab. Der Vorstand muss sich in einem solchen Fall erneut mit der Angelegenheit unter Berücksichtigung der vorgetragenen rechtlichen Bedenken befassen.
- § 25.1.6 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat im Vorstand insbesondere die Aufgabe, das Prüfungswesen des Vereins zu koordinieren, hierzu erforderliche Vereinbarungen mit anderen Vereinen und Verbänden sowie Richtern, Kooperationspartnern und Dritten zu treffen und einen Prüfungskalender zu entwerfen. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 46.**
- § 25.1.7. Der Vorsitzende des Ausstellungsausschusses hat im Vorstand insbesondere die Aufgabe, das Ausstellungswesen des Vereins zu koordinieren, hierzu erforderliche Vereinbarungen mit anderen Vereinen und Verbänden sowie Richtern, Kooperationspartnern und Dritten zu treffen und einen Ausstellungskalender zu entwerfen. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 47.**
- § 25.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- § 25.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- § 25.2.2 Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlungen;
- § 25.2.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen; des Vereinsrates und der Züchtersammlung;
- § 25.2.4 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- § 25.2.5 Beratung und Beschlussfassung über vorläufige Anordnungen und Maßnahmen;
- § 25.2.6 die Verleihung von Auszeichnungen;
- § 25.2.7 Entwurf einer Geschäftsordnung oder der Änderung dieser Geschäftsordnung für den Vorstand, welche vom Vereinsrat beschlossen wird.
- § 25.2.8 Bei geringfügigen Verstößen gegen die Bestimmungen des GRC kann der Vorstand das verstoßende Mitglied warnen, bei wiederholten Verstößen einen Verweis erteilen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um eine Vereinsstrafe. Eine Veröffentlichung der Maßnahmen findet nicht statt. Verstößt das Mitglied nach einem Verweis wiederum gegen die Bestimmungen, wird die Angelegenheit dem Vereinsrat zur weiteren Bearbeitung gem. § 30 überwiesen.
- § 25.2.9 Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Obmanns für die Öffentlichkeitsarbeit die Anzeigen-Preisliste für die Vereinszeitschrift.
- § 25.3 Der Vorstand kann unvorhergesehene notwendige Ausgaben, die wesentlich über die Ansätze des Haushaltsrahmenplanes hinausgehen oder Ausgaben über 5000 Euro, für die kein Ansatz im Haushaltsrahmenplan vorgesehen ist, nur mit Zustimmung des Vereinsrates tätigen.
- § 25.4 Sofern es keinen Stellvertreter für einen Amtsträger gibt, beauftragt der Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Amtsträgers (mit Ausnahme eines Kassenprüfers oder seines Stellvertreters) ein volljähriges Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen



Mitgliederversammlung.

§ 25.5 Die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle wird vom gesetzlichen Vorstand vorgenommen.

## **§ 26 Sitzungen des Vorstandes**

§ 26.1 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von acht Tagen ist in jedem Fall einzuhalten.

§ 26.2 Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist auch dieser nicht anwesend, wird ein Sitzungsleiter gewählt.

§ 26.3 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zu einer Sitzung nicht erschienene Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

§ 26.4 Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet das Abstimmungsverfahren.

§ 26.5 Bei jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Bei Verhinderung des Schriftführers und seines Stellvertreters wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen, es ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 26.6 Jeder Teilnehmer der Vorstandssitzung kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftliche Einwände mit Begründung erheben. Der Sitzungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 26.7 Der Vorstand entscheidet, welche seiner Beschlüsse in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Beschlüsse, die Bindungswirkung für die alle Mitglieder haben, müssen veröffentlicht werden.

§ 26.8 Mitglieder des Vereines oder Gäste können an den Sitzungen des Vorstandes nur teilnehmen, wenn sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

## **§ 27 Anträge an den Vorstand**

§ 27.1 Anträge an den Vorstand sind schriftlich mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden.

§ 27.2 Die Geschäftsstelle leitet die Anträge an den 1. Vorsitzenden und die zuständigen Ausschüsse weiter.

§ 27.3 Eine Veröffentlichung der Anträge in der Vereinszeitschrift findet nicht statt.

§ 27.4 Der Rechtsausschuss prüft, ob die Anträge im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes liegen und in vereinsrechtlicher Hinsicht zulässig sind. Offensichtlich unzulässige und unbegründete Anträge werden dem Vorstand nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, sondern in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von diesem zurückgewiesen. Fällt ein an den Vorstand gestellter Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, sondern des Vereinsrates oder der MV, wird der Antrag nicht zurückgewiesen, sondern entsprechend weitergeleitet. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung zwischen dem Rechtsausschuss und dem 1. Vorsitzenden über einen gestellten Antrag gilt § 25.1.5 analog.

§ 27.5 Für zulässige Anträge kann der Rechtsausschuss eine vereinsrechtliche Stellungnahme abgeben, eine inhaltliche Beurteilung des Antrages durch den Rechtsausschuss ist jedoch nicht statthaft.

§ 27.6 Zulässige Anträge werden einem Fachausschuss vorgelegt, wenn dieser für die Antragsgegenstände zuständig ist. Der Fachausschuss kann eine inhaltliche Stellungnahme und eine Beschlussempfehlung zu den Anträgen abgeben.

§ 27.7 Die Ausschüsse leiten ihre Stellungnahmen an den 1. Vorsitzenden. Dieser veranlasst die Beratung und Beschlussfassung der Anträge im Vorstand. Der Vorstand ist bei der Beschlussfassung nicht an die Vorschläge der zuständigen Ausschüsse gebunden.



§ 27.8 Der 1. Vorsitzende veranlasst die Information des Antragstellers über die Beschlussfassung oder Zurückweisung des Antrags. Bei Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand kann sich der Antragsteller mit einem Petitionsantrag zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung wenden, wenn er 40 Unterstützungsunterschriften zu seinem Antrag nachweist. Die Verfahrensvorschriften des § 20 gelten entsprechend.

## **§ 28 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen durch den Vorstand**

§ 28.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu Aufgabenbereichen zu treffen, die eigentlich der Mitgliederversammlung, dem Vereinsrat oder der Züchtersammlung obliegen, wenn eine vorläufige Anordnung und Maßnahme im Interesse des Vereines zwingend notwendig und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. der Züchtersammlung oder der Sitzung des Vereinsrates nicht möglich ist. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen von Satzung und Ordnungen nach vorheriger Anhörung der gegebenenfalls zuständigen Ausschüsse und deren Zustimmung.

§ 28.2 Zu einer vorläufigen Anordnung und Maßnahme durch den Vorstand ist stets die vorherige Zustimmung des Rechtsausschusses erforderlich. Der Rechtsausschuss ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand begründet seine Entscheidung mitzuteilen. Verweigert er die Zustimmung, gilt § 25.1.5 analog.

§ 28.3 Die Satzung darf vom Vorstand nur redaktionell geändert werden.

§ 28.4 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 28.5 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen die für alle Mitglieder bindend sind werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

§ 28.6 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind bei Erfordernis dem VDH bzw. dem JGHV unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 29 Der Vereinsrat**

§ 29.1 Der Vereinsrat besteht aus

**§ 29.1.1 dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Hauptzuchtwart und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;**

§ 29.1.2 den drei Delegierten der Mitgliederversammlung oder bei ihrer Verhinderung ihren jeweiligen Stellvertretern;

§ 29.1.3 den drei Delegierten der Züchtersammlung, darunter den Tierschutzbeauftragten, oder bei ihrer Verhinderung ihren jeweiligen Stellvertretern;

§ 29.1.4 dem Vorsitzenden des Ausstellungsausschusses oder bei seiner Verhinderung dem Ersten Beisitzer bzw. bei dessen Verhinderung dem Zweiten Beisitzer des Ausstellungsausschusses;

§ 29.1.5 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei seiner Verhinderung dem Ersten Beisitzer bzw. bei dessen Verhinderung dem Zweiten Beisitzer des Prüfungsausschusses;

§ 29.1.6 dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit oder seinem Stellvertreter;

§ 29.1.7 dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission oder seinem Stellvertreter.

§ 29.2 Mehrere Ämter im Vereinsrat können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 29.3 Die Ämter im Vereinsrat sind Ehrenämter.

§ 29.4 Der Vereinsrat ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 29.5 Die Mitglieder des Vereinsrates arbeiten ohne Vergütung, Auslagen werden nach den Bestimmungen des Vereins erstattet.

## **§ 30 Aufgaben des Vereinsrates**

§ 30.1 Beratung, Änderung und Beschlussfassung von Ordnungen für

§ 30.1.1 Zuchtrichter;



- § 30.1.2 Wesensrichter;
- § 30.1.3 Verbandsrichter;
- § 30.1.4 Begleithunderrichter;
- § 30.1.5 Leistungsrichter;
- § 30.1.6 Anwärter;
- § 30.1.7 Prüfungen;
- § 30.1.8 Zuchtschauen;
- § 30.1.9 Sonderleiter;
- § 30.1.10 Ausbildung;
- § 30.1.11 weitere Ordnungen bei Erfordernis.
- § 30.2 Ferner ist der Vereinsrat zuständig für die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- § 30.3 Der Vereinsrat übt die Straf- und Disziplinargewalt aus:
  - § 30.3.1 nach Vorschlag des Hauptzuchtwartes durch die Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd), insbesondere während eines Streichungs- oder Ausschlussverfahrens gem. der §§ 14 und 15 der Satzung;
  - § 30.3.2 nach Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Verbandsrichter-GRC oder Leistungsrichter;
  - § 30.3.3 nach Vorschlag des Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission und/oder nach Vorschlag des Vorsitzenden des Ausstellungsausschusses durch die Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Missbilligung, Verwarnung mit und ohne Androhung einer Sperre, Verweis mit und ohne Androhung einer Sperre, vorläufige Sperre, Streichung von der VDH-Zuchtrichterliste, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit;
  - § 30.3.4 nach Vorschlag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als FdW-Richter;
  - § 30.3.5 nach Vorschlag des Hauptzuchtwartes die Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart;
  - § 30.3.6 Verbot des Führens von Hunden auf Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen des GRC.
- § 30.4 Der Vereinsrat ist bei der Ausübung seiner Straf- und Disziplinargewalt nicht an die Vorschläge der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse oder des Hauptzuchtwartes gebunden.
- § 30.5 Der Vereinsrat ist zuständig für die Kooperationspartner (vergl. § 49). Der Vorstand kann jedoch im Zuge einer vorläufigen Anordnung und Maßnahme selber Entscheidungen treffen, die in dieser Hinsicht eigentlich dem Vereinsrat obliegen, § 28 gilt entsprechend.
- § 30.6 Der Vereinsrat beauftragt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers oder seines Stellvertreters ein volljähriges Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl stattfinden muss.
- § 30.7 Der Vereinsrat genehmigt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes zu Gegenständen, die im Zuständigkeitsbereich des Vereines liegen.
- ~~§ 30.8 Der Vereinsrat hat eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.~~

## **§ 31 Einberufung des Vereines**

- § 31.1 Die Sitzungen des Vereines werden von dem 1. Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist stets einzuhalten.
- § 31.2 Ferner können auch mindestens fünf Vereinesmitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dazu dringender Handlungsbedarf besteht, auch hierbei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten.



## § 32 Sitzungen des Vereinsrates

- § 32.1 Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vereinsrat kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen.
- § 32.2 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, wird ein Sitzungsleiter gewählt.
- § 32.3 Der zur Sitzung einberufene Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder des Vereinsrates anwesend sind, darunter müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder sein. Bei Verhinderung von Mitgliedern des Vereinsrates treten ihre Stellvertreter ein.
- § 32.4 Steht bereits vor einer fristgerecht einberufenen Sitzung des Vereinsrates fest, dass diese nicht beschlussfähig sein wird, ist sie nach Möglichkeit abzusagen.
- § 32.5 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zu einer Sitzung nicht erschienene Mitglieder des Vereinsrates haben kein Stimmrecht.
- § 32.6 Von jeder Vereinsratssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Sind der Schriftführer und sein Stellvertreter verhindert, wählen die Teilnehmer der Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- § 32.7 Jeder Teilnehmer der Vereinsratssitzung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Protokolls schriftliche Einwände mit Begründung erheben. Der Sitzungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind allen Vereinsratsmitgliedern zuzustellen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.
- § 32.8 Der Vereinsrat entscheidet, welche Beschlüsse in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen sind. Beschlüsse, die Bindungswirkung für alle Mitglieder haben, müssen veröffentlicht werden.
- § 32.9 Gäste können an den Sitzungen des Vereinsrates nur teilnehmen, wenn sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

## § 33 Anträge an den Vereinsrat

- § 33.1 Anträge an den Vereinsrat auf Änderung von Ordnungen und weitere Anträge, die den Zuständigkeitsbereich des Vereinsrates betreffen, sind schriftlich mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden.
- § 33.2 Die Geschäftsstelle leitet die Anträge an den 1. Vorsitzenden und die zuständigen Ausschüsse weiter.
- § 33.3 Eine Veröffentlichung der Anträge in der Vereinszeitschrift findet nicht statt.
- § 33.4 Der Rechtsausschuss prüft, ob die Anträge im Zuständigkeitsbereich des Vereinsrates liegen und in vereinsrechtlicher Hinsicht zulässig sind. Nach Satzung und Ordnungen offensichtlich unzulässige und unbegründete Anträge werden dem Vereinsrat nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, sondern in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von diesem zurückgewiesen. Fällt ein an den Vereinsrat gestellter Antrag nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, wird der Antrag nicht zurückgewiesen, sondern an das betreffende Organ weitergeleitet. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung zwischen dem Rechtsausschuss und dem 1. Vorsitzenden über einen gestellten Antrag gilt § 25.1.5 analog.
- § 33.5 Für zulässige Anträge kann der Rechtsausschuss eine vereinsrechtliche Stellungnahme abgeben, eine inhaltliche Beurteilung des Antrages durch den Rechtsausschuss ist jedoch nicht statthaft.
- § 33.6 Zulässige Anträge werden einem Fachausschuss vorgelegt, wenn dieser für die Antragsgegenstände zuständig ist. Der Fachausschuss kann eine inhaltliche Stellungnahme zu den Anträgen abgeben und eine Beschlussempfehlung aussprechen.
- § 33.7 Die Ausschüsse leiten ihre Stellungnahmen an den 1. Vorsitzenden. Dieser veranlasst die Beratung und Beschlussfassung der Anträge im Vereinsrat. Der Vereinsrat ist bei der Beschlussfassung nicht an die Vorschläge der zuständigen Ausschüsse gebunden.
- § 33.8 Der 1. Vorsitzende veranlasst die Information des Antragstellers über die Beschlussfassung oder Zurückweisung des Antrages. Bei Ablehnung eines Antrages durch den Vereinsrat kann sich der Antragsteller mit einem Petitionsantrag zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung wenden, wenn er 40 Unterstützungsunterschriften zu seinem Antrag nachweist. Die Verfahrensvorschriften des § 20 gelten entsprechend.



§ 33.9 Auf Dauer geltenden Bestimmungen müssen in der Satzung bzw. in Ordnungen festgelegt werden. Anträge auf Änderungen der in der Zuständigkeit des Vereinsrates liegenden Ordnungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern des Vereinsrates mindestens vier Wochen vor der Entscheidung die Texte der beantragten Änderungen schriftlich bekannt gegeben werden. Hierbei ist der bisherige Wortlaut der Bestimmung der beantragten Änderung gegenüberzustellen.

### **§ 34 Die Züchtersammlung**

Die Züchtersammlung besteht aus

§ 34.1 den Eigentümern eines Deckrüden mit GRC-Ahnentafel bzw. GRC-Übernahme-Bescheinigung, bei mehreren Eigentümern hat nur eine Person Sitz und Stimmrecht in der Züchtersammlung;

§ 34.2 den Eigentümern einer zur Zucht im GRC zugelassenen Hündin, bei mehreren Eigentümern hat nur eine Person Sitz und Stimmrecht in der Züchtersammlung;

§ 34.3 Inhabern eines geschützten Zwingernamens, auch wenn sie die vorübergehend keinen Zuchthund haben, aber sonst im GRC züchten.

§ 34.4 Der Hauptzuchtwart kann Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen

§ 34.5 Nicht geladene Gäste sind nach Möglichkeit zugelassen, sie müssen sich beim Hauptzuchtwart oder bei dessen Verhinderung beim Versammlungsleiter vor Beginn der Züchtersammlung anmelden und haben kein Rede- und Stimmrecht. Der Hauptzuchtwart kann ohne Begründung nicht geladene Gäste von der Versammlung ausschließen.

### **§ 35 Aufgaben der Züchtersammlung**

§ 35.1 Beratung über Änderung und Beschlussfassung der Zuchtordnung

§ 35.2 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung zur Feststellung der Wesensveranlagung;

§ 35.3 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für Zuchtwarte;

§ 35.4 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für die Zwingererstbesichtigung;

§ 35.5 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für die Wurfabnahme;

§ 35.6 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für die HD- und ED- Röntgung;

§ 35.7 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für das Erstzüchterseminar;

§ 35.8 Beratung, Änderung und Beschlussfassung der Ordnung für die Registrierung;

§ 35.9 Beratung, Änderung und Beschlussfassung von weiteren Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Zucht stehen;

§ 35.10 Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter für den Vereinsrat, einer der Delegierten ist gleichzeitig der Tierschutzbeauftragte des GRC, ein anderer sein Stellvertreter;

§ 35.11 Wahl eines Versammlungsleiters entsprechend § 37.1.

§ 35.12 Die Züchtersammlung hat eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 36 Einberufung der Züchtersammlung**

§ 36.1 Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Züchtersammlung statt.

§ 36.2 Die Züchtersammlungen werden vom Hauptzuchtwart, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auf dem Postwege oder durch die Clubnachrichten unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung und der gestellten Anträge mit ihren Begründungen und den Stellungnahmen der Ausschüsse einberufen. Bei Anträgen auf Änderung von Ordnungen muss der bisherige Wortlaut der beantragten Änderung gegenübergestellt werden.

§ 36.3 Die schriftliche Einladung auf dem Postwege an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes der Züchtersammlung gilt am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen, für eine Einladung über die



Vereinszeitschrift gilt das Erscheinungsdatum.

- § 36.4 Eine außerordentliche Züchtersammlung kann durch den Hauptzuchtwart, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines dringend erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder der Züchtersammlung eine außerordentliche Versammlung verlangen.

### **§ 37 Leitung und Durchführung der Züchtersammlung**

- § 37.1 Die Züchtersammlung wird vom Hauptzuchtwart, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
- § 37.2 Die Züchtersammlung beschließt über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.
- § 37.3 Alle Punkte der beschlossenen Tagesordnung sind zu behandeln.

### **§ 38 Anträge an die Züchtersammlung**

- § 38.1 Anträge an die Züchtersammlung sind schriftlich und mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden.
- § 38.2 Die Geschäftsstelle leitet die Anträge an den 1. Vorsitzenden und die zuständigen Ausschüsse weiter.
- § 38.3 Der Rechtsausschuss prüft, ob die Anträge im Zuständigkeitsbereich der Züchtersammlung liegen und in vereinsrechtlicher Hinsicht zulässig sind. Offensichtlich unbegründete und unzulässige Anträge werden der Züchtersammlung nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, sondern in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von diesem zurückgewiesen. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung zwischen dem Rechtsausschuss und dem 1. Vorsitzenden über einen gestellten Antrag gilt § 25.1.5 analog.
- § 38.4 Für zulässige Anträge kann der Rechtsausschuss eine vereinsrechtliche Stellungnahme abgeben, eine inhaltliche Beurteilung des Antrages durch den Rechtsausschuss ist jedoch nicht statthaft.
- § 38.5 Zulässige Anträge werden dem Zuchtausschuss vorgelegt, welcher eine inhaltliche Stellungnahme zu den Anträgen abgeben und eine Beschlussempfehlung abgeben kann.
- § 38.6 Die Ausschüsse leiten ihre Stellungnahmen an den 1. Vorsitzenden und an den Hauptzuchtwart. Dieser veranlasst die Beratung und Beschlussfassung der Anträge in der Züchtersammlung. Die Züchtersammlung ist bei der Beschlussfassung nicht an die Stellungnahmen der Ausschüsse gebunden.
- § 38.7 Der Hauptzuchtwart veranlasst die Information des Antragstellers über die Beschlussfassung oder Zurückweisung des Antrags. Bei Ablehnung eines Antrages durch die Züchtersammlung kann sich der Antragsteller mit einem Petitionsantrag zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung wenden, wenn er 40 Unterstützungsunterschriften zu seinem Antrag nachweist. Die Verfahrensvorschriften des § 20 gelten entsprechend.
- § 38.8 Anträge auf Änderung von Ordnungen können während der Züchtersammlung nicht gestellt werden.
- § 38.9 Auf Dauer geltenden Bestimmungen müssen in der Satzung bzw. in Ordnungen festgelegt werden. Anträge auf Änderungen der in der Zuständigkeit der Züchtersammlung liegenden Ordnungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern der Züchtersammlung gem. §§ 34.1, 34.2 und 34.3 mindestens vier Wochen vor der Versammlung die Texte der beantragten Änderungen schriftlich bekannt gegeben werden. Hierbei ist der bisherige Wortlaut der Bestimmung der beantragten Änderung gegenüberzustellen.

### **§ 39 Beschlüsse der Züchtersammlung**

- § 39.1 Die Züchtersammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- § 39.2 Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder der Züchtersammlung haben kein Stimmrecht.
- § 39.3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 39.4 Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.



- § 39.5 Zur Änderung von Ordnungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- § 39.6 Bei der Änderung der Ordnungen ist die Züchtersammlung nicht an Empfehlungen in den Stellungnahmen der Ausschüsse gebunden.
- § 39.7 Änderungen von Ordnungen sind durch den Hauptzuchtwart in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Die Züchtersammlung entscheidet darüber hinaus, welche anderen Beschlüsse veröffentlicht werden. Beschlüsse, die Bindungswirkung für Eigentümer eines Deckrüden mit GRC-Ahnentafel bzw. GRC-Übernahme haben, und/oder eine im GRC zur Zucht zugelassene Hündin haben und/oder Inhaber eines geschützten Zwingernamens sind, müssen veröffentlicht werden.
- § 39.8 Der VDH bzw. JGHV sind durch den Vorstand von den Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieses durch deren Bestimmungen erforderlich ist.



## **§ 40 Protokoll der Züchtersammlung**

- § 40.1 Von jeder Sitzung der Züchtersammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Bei Verhinderung des Schriftführers und seines Stellvertreters wird ein Protokollführer gewählt.
- § 40.2 Im Protokoll sind festzustellen:
- § 40.2.1 die satzungsgemäße Einberufung der Züchtersammlung;
  - § 40.2.2 die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung;
  - § 40.2.3 die gestellten Anträge;
  - § 40.2.4 die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
  - § 40.2.5 die Stimmenverhältnisse und die Art des Abstimmens;
  - § 40.2.6 die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.
- § 40.3 Bei Änderungen von Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- § 40.4 Tonbandaufnahmen durch die Versammlungsleitung während der Versammlung sind zugelassen. Sie ist zu protokollieren.
- § 40.5 Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- § 40.6 Jeder stimmberechtigte, anwesende Teilnehmer der Züchtersammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Protokolls Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind ebenfalls in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Ergibt kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.



## **5. Abschnitt: Ausschüsse**

### **§ 41 Ständige Ausschüsse**

- § 41.1 Ständige Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ständige Ausschüsse können ebenso wie zeitweilige Ausschüsse Anträge an den Vorstand, den Vereinsrat und/oder die Mitgliederversammlung stellen.
- § 41.2 Für die beiden Beisitzer eines ständigen Ausschusses wird je ein Stellvertreter gewählt.
- § 41.3 Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters eines Beisitzers gilt § 25.4 entsprechend.
- § 41.4 Der Vorsitzende eines ständigen Ausschusses ist Mitglied im Vereinsrat. Im Verhinderungsfall wird er vom Ersten Beisitzer bzw. bei dessen Verhinderung vom Zweiten Beisitzer seines ständigen Ausschusses vertreten.
- § 41.5 Zum Mitglied in einem ständigen Ausschuss kann nur jemand gewählt werden, der noch keinen Sitz im Vereinsrat hat.
- § 41.6 Die ständigen Ausschüsse sind:
- § 41.6.1 der Rechtsausschuss;
  - § 41.6.2 der Zuchtausschuss;
  - § 41.6.3 der Prüfungsausschuss und
  - § 41.6.4 der Ausstellungsausschuss.

### **§ 42 Aufgaben der ständigen Ausschüsse**

- § 42.1 Ständige Ausschüsse sind für einen bestimmten Bereich zuständig. Hierfür erarbeiten sie insbesondere Ordnungen, machen Vorschläge für Änderungen dieser Ordnungen und geben Stellungnahmen zu Anträgen auf Änderungen dieser Ordnungen ab.
- § 42.2 Sie können Anträge für Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches stellen.

### **§ 43 Sitzungen der ständigen Ausschüsse**

- § 43.1 Die Vorsitzenden leiten die jeweiligen Ausschüsse.
- § 43.1 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung oder in Sitzungen.
- § 43.2 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- § 43.3 Über jeden Beschluss ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat den Wortlaut des Beschlusses, die Art der Abstimmung und das Stimmergebnis zu enthalten.
- § 43.4 Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden des Vereines zuzuleiten.
- § 43.5 Mitglieder des Vereines oder Gäste können an den Sitzungen der Ausschüsse nur teilnehmen, wenn sie geladen werden.

### **§ 44 Rechtsausschuss**

- § 44.1 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist Mitglied im Vorstand und im Vereinsrat. Bei Verhinderung wird er nur im Vereinsrat durch einen Beisitzer vertreten.
- § 44.2 Der Rechtsausschuss ist insbesondere zuständig für die Satzung und die Ordnungen.
- § 44.3 Er prüft, ob Anträge zulässig sind (vergl. §§ 20.2, 27.4 und 33.4).
- § 44.4 Er kann rechtliche Stellungnahmen zu Anträgen abgeben, inhaltliche Stellungnahmen sind nicht statthaft.



#### § 45 Zuchtausschuss

- § 45.1 Der Vorsitzende des Zuchtausschusses ist der Hauptzuchtwart des Vereines und somit Mitglied im Vorstand und im Vereinsrat. Bei Verhinderung wird er nur im Vereinsrat durch einen Beisitzer vertreten.
- § 45.2 Der Zuchtausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die in den Zuchtbereich gehören.
- § 45.3 Gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden beschließt er über die Ernennung von Anwärtern, Zuchtwarten und Richtern für seinen Bereich.
- § 45.4 Der Zuchtausschuss benennt dem Vorstand ein Mitglied des Vereines, welches bei vorübergehender Verhinderung des Hauptzuchtwartes mit der Erledigung der laufenden Amtsgeschäfte beauftragt ist, ihn aber nicht im Vorstand bzw. Vereinsrat vertritt.
- § 45.5 Der Hauptzuchtwart kann die Zuchtwarte des GRC zu einer Zuchtwartetagung einberufen. Die Zuchtwartetagung kann Empfehlungen aussprechen, die im Zusammenhang mit der Zucht stehen.

#### § 46 Prüfungsausschuss

- § 46.1 **Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied im Vorstand und im Vereinsrat und außerdem als Richterobmann für die Ausbildung und die fachliche Aufsicht der FdW-Richter, Begleithund-Richter sowie für Arbeits- und Leistungsrichter zuständig. Ihm obliegt auch die fachliche Aufsicht über die Kooperationspartner.**
- § 46.2 Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Ausbildung und Prüfungen.
- § 46.3 Gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden beschließt er über die Ernennung von Anwärtern zum Ausbilder und Anwärtern zum FdW-Richter, Begleithund-Richter sowie zum Leistungs- und Arbeitsrichter sowie über die Ernennung zum Ausbilder, FdW-Richter, Begleithund-Richter und zum Leistungs- und Arbeitsrichter.
- § 46.4 In Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern veranlasst und überwacht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung von Prüfungen und die Ausbildung.
- § 46.5 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Richter und Ausbilder des GRC zu einer Richter- und/oder Ausbildertagung einberufen. Die Richter- bzw. Ausbildertagung kann Empfehlungen aussprechen, die im Zusammenhang zur Ausbildung und zu Prüfungen stehen.

#### § 47 Ausstellungsausschuss

- § 47.1 Der Ausstellungsausschuss ist insbesondere zuständig für alle Ordnungen im Bereich der Ausstellungen und Zuchtschauen.
- § 47.2 **Der Vorsitzende des Ausstellungsausschusses ist Mitglied im Vorstand und Vereinsrat und veranlasst die Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen. Er stellt hierzu den erforderlichen Kontakt vor allem mit dem VDH und den Golden Retriever-Zuchtvereinen der F.C.I. her.**
- § 47.3 Der Vorsitzende des Ausstellungsausschusses ist verpflichtet, den jeweils gültigen Standard der Rasse, wie er von der F.C.I. herausgegeben wird, bekannt zu geben.

#### § 48 Zeitweilige Ausschüsse

- § 48.1 Zeitweilige Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gebildet.
- § 48.2 Die zeitweiligen Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- § 48.3 Ein zeitweiliger Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.



## **6. Abschnitt: Kooperationspartner**

### **§ 49 Allgemeines**

- § 49.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der GRC auch Kooperationspartner, mit denen Kooperationsabkommen geschlossen werden.
- § 49.2 Kooperationspartner sind Golden Retriever-Treffs, Ausbildungsplätze, Vereine und Betreiber von privaten Hundeausbildungsplätzen.
- § 49.3 Die Kooperationspartner sichern den Versicherungsschutz für ihre Veranstaltungen.
- § 49.4 Kooperationspartnerschaften fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsrates. Der Vereinsrat beschließt über den Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen, die Durchführung obliegt dem gesetzlichen Vorstand des GRC. Die fachliche Aufsicht über die Kooperationspartner hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- § 49.5 Golden Retriever-Treffs und Ausbildungsplätze geben sich einen Namen und müssen dem GRC einen regelmäßigen Verantwortlichen benennen, welcher Mitglied im GRC sein muss.
- § 49.6 Anträge auf Abschluss eines Kooperationsabkommens sind von den Verantwortlichen der Antragsteller an die Geschäftsstelle zu leiten. Diese leitet den Antrag zur rechtlichen Prüfung an den Rechtsausschuss, zur fachlichen an den Prüfungsausschuss weiter (§§ 20.2 und 33.4 und 46.2 gelten entsprechend). Eine Veröffentlichung des Antrages findet nicht statt, die Ablehnung eines Antrages erfolgt ohne Begründung. Den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit einem Ausbildungsplatz, einem Verein oder einem Betreiber eines privaten Hundeausbildungsplatzes kann der Vereinsrat nur beschließen, wenn dem Antragsteller mindestens ein Ausbilder zur Verfügung steht und **der private Hundeausbildungsplatz nicht als kommerzielle Hundeschule betrieben wird. Kommerzielle Hundeschulen sind alle nicht ehrenamtlich geführten Einrichtungen, die sich mit Hundeausbildung beschäftigen.**
- § 49.7 Der GRC kann als Voraussetzung für ein Kooperationsabkommen eine Anpassung der Satzung und/oder Bestimmungen des Kooperationspartners an Vorgaben des GRC verlangen.
- § 49.8 Nach Abschluss des Kooperationsabkommens hat ein Kooperationspartner Anspruch auf angemessenen Raum für seine Veröffentlichungen in der Vereinszeitschrift.
- § 49.9 Der Vereinsrat kann die Kündigung eines Kooperationsabkommens insbesondere dann beschließen, wenn bei Fortbestehen der Kooperation dem GRC Schaden zugefügt werden kann oder wenn der Kooperationspartner dem Abkommen nicht mehr gerecht wird. Die Kündigung ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- § 49.10 Bei Kündigung eines Kooperationsabkommens kann sich der Verantwortliche von Golden Retriever-Treffs und Ausbildungsplätzen mit einem Petitionsantrag zur endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung wenden, wenn er 40 Unterstützungsunterschriften zu seinem Antrag nachweist. Die Verfahrensvorschriften des § 20 gelten entsprechend.  
Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung darf der Kooperationspartner mit dem GRC keine Veranstaltungen durchführen.
- § 49.11 Veranstaltungen von anderen VDH-Mitgliedsvereinen auf den Plätzen der Kooperationspartner sind möglich und widersprechen nicht dem Kooperationsabkommen.
- § 49.12 Jedes Vereinsmitglied kann sich einem Kooperationspartner seiner Wahl anschließen, es ist dabei nicht von der Lage seines Wohnsitzes abhängig.

### **§ 50 Golden Retriever-Treffs**

- § 50.1 Golden Retriever-Treffs sind von Vereinsmitgliedern organisierte Gruppen, die sich einen Namen geben.
- § 50.2 Die Mitglieder eines Golden Retriever-Treffs treffen sich regelmäßig oder unregelmäßig mit ihren Hunden. Die Treffen können an einem oder verschiedenen Orten stattfinden. Im Mittelpunkt des Geschehens von Golden Retriever-Treffs stehen die Pflege der Kontakte und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Hierzu gehören u.a. Spaziergänge, gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Vorträge, Übungen mit den Hunden, Ausstellungstraining, Trimmtraining und Pfostenschauen.



## **§ 51 Ausbildungsplätze**

- § 51.1 Ausbildungsplätze werden von einem oder mehreren GRC-Mitgliedern geleitet.
- § 51.2 Im Mittelpunkt des Ausbildungsplatzes steht die Ausbildung von Hunden im Hinblick auf Prüfungen aus dem GRC-Prüfungsprogramm, das Veranstalten von Feststellungen der Wesensveranlagung und von Prüfungen. Zusätzlich können u.a. auch Spaziergänge, gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Vorträge, Ausstellungstraining, Trimmtraining und Pfortenschauen angeboten werden. Außerdem haben die Ausbildungsplätze die Aufgabe, in ihrem Bereich auf die artgerechte Haltung der Golden Retriever hinzuwirken, die Ausbildung der Hunde zu fördern und den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen.
- § 51.3 Auf Antrag kann der Vereinsrat in Ausnahmefällen einen Kostenzuschuss gewähren, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Über die Verwendung von Zuschüssen ist eine detaillierte Abrechnung dem Vereinsrat spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen, der Vereinsrat kann Überschüsse zurückfordern.

## **§ 52 Vereine und private Hundeausbildungsplätze**

- § 52.1 Ein eingetragener Verein kann nur Kooperationspartner werden, wenn er vom VDH anerkannt ist.
- § 52.2 Ein Kooperationsabkommen mit einem nicht rechtsfähigen Verein oder dem Betreiber eines privaten Hundeausbildungsplatzes kann geschlossen werden, wenn dieser nicht den Interessen des GRC, VDH oder JGHV entgegensteht und keiner Vereinigung angehört, die diesen Interessen entgegensteht. Insbesondere darf der nicht rechtsfähige Verein keine Hundezucht betreiben oder einer Vereinigung angehören, die auf diesen Gebieten aktiv ist.
- § 52.3 Gegenstand der Kooperation ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Partner in der Ausbildung und bei Prüfungen auf dessen Plätzen stets auf der Grundlage der Ordnungen des GRC.
- § 52.4 Vereine und Betreiber von privaten Hundeausbildungsplätzen, die Kooperationspartner des GRC sind, betreiben ihre Veranstaltungen völlig selbständig. Der GRC kann in Absprache mit dem Kooperationspartner Prüfungen, Zuchtschauen und sonstige Veranstaltungen auf den Plätzen als Veranstalter durchführen. Darüber hinaus kann der GRC auf Anforderung durch den Kooperationspartner auf Kosten des Kooperationspartners Ausbilder oder Richter zur Verfügung stellen. Der GRC übernimmt die Ausbildung von Ausbildern des Kooperationspartners. Dem Vereinsrat des GRC steht es frei, auf Ersuchen des Kooperationspartners Kosten für Material zu übernehmen. Dabei ist die besondere Situation des Kooperationspartners zu würdigen.



## **7. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 53 Allgemeines**

- § 53.1 Amtsträger des Vereines werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- § 53.2 Amtsträger müssen Mitglied des Vereins und volljährig sein.
- § 53.3 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist jedoch zulässig.
- § 53.4 Amtsträger können vorzeitig abgewählt werden.
- § 53.5 Die Amtsdauer aller Amtsträger im GRC beträgt drei Jahre, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bis zur Neuwahl in der dritten nach ihrer Wahl folgenden ordentlichen Versammlung bleibt ein Amtsträger im Amt.
- § 53.6 Wahlen von Amtsträgern erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim.

### **§ 54 Wahl des Vorstandes**

- § 54.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 54.2 Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus § 24.1

### **§ 55 Wahl der Mitglieder des Vereinsrates**

- § 55.1 Die Zusammensetzung des Vereinsrates ergibt sich aus § 29.1.
- § 55.2 Von der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder gem. § 29.1.1 und § 29.1.4 bis § 29.1.7 gewählt.
- § 55.3 Außerdem wählt die Mitgliederversammlung ihre drei Delegierten für den Vereinsrat, und zwar je einen Delegierten mit Wohnsitz in den Postleitzahlbereichen 0, 1 und 2 bzw. 3 und 4 bzw. 5, 6, 7, 8 und 9. Für jeden Delegierten wird je ein Stellvertreter aus dem gleichen Postleitzahlbereich gewählt. Zum Delegierten und zum Stellvertreter kann nur jemand gewählt werden, der noch keinen Sitz im Vereinsrat hat.
- § 55.4 Die Züchtersammlung wählt ihre drei Delegierten und deren Stellvertreter gem. § 35.12. Zum Delegierten und zum Stellvertreter der Delegierten der Züchtersammlung kann nur jemand gewählt werden, der noch keinen Sitz im Vereinsrat hat. Gleichzeitig bestimmt die Züchtersammlung, welcher der drei Delegierten der Tierschutzbeauftragte des GRC und welcher sein Stellvertreter ist.

### **§ 56 Wahl des Zuchtausschusses**

- § 56.1 Der Zuchtausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 56.2 Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer.
- § 56.3 Vorsitzender des Zuchtausschusses ist der Hauptzuchtwart.
- § 56.4 Für die beiden Beisitzer im Zuchtausschuss wird je ein Stellvertreter gewählt.
- § 56.5 Die Mitglieder des Zuchtausschusses und ihre Stellvertreter müssen Zuchtwarte oder erfahrene Züchter (mindestens 5 Würfe) sein.

### **§ 57 Wahl des Prüfungsausschusses**

- § 57.1 Der Prüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 57.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer.
- § 57.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Richterobmann.
- § 57.4 Für die beiden Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt.



- § 57.5 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sollen Leistungs- und/oder Arbeitsrichter, Ausbilder oder Mitglieder mit Erfahrungen bei Prüfungen, (mindestens Dummy B) sein.
- § 58 Wahl des Rechtsausschusses**
- § 58.1 Der Rechtsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 58.2 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer.
- § 58.3 Für die beiden Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt
- § 58.4 Mindestens der Vorsitzende des Rechtsausschusses soll eine im Vereinsrecht erfahrene Person sein.
- § 59 Wahl des Ausstellungsausschusses**
- § 59.1 Der Ausstellungsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 59.2 Der Ausstellungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer.
- § 59.3 Für die beiden Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt.
- § 59.4 Die Mitglieder des Ausstellungsausschusses sollen Erfahrungen als Ringhelfer oder Sonderleiter auf Ausstellungen haben.
- § 60 Wahl der Zuchtrichterkommission**
- § 60.1 Die Zuchtrichterkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 60.2 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer.
- § 60.3 Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt.
- § 60.4 Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer sowie die Stellvertreter müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- § 60.5 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund des § 60.4 nicht bestellt werden, wählt die Mitgliederversammlung einen Zuchtrichter und einen Stellvertreter für den Sitz im Vereinsrat. Die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter des GRC obliegt in einem solchen Falle dem VDH.
- § 61 Wahl des Obmannes für Öffentlichkeitsarbeit**
- § 61.1 Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 61.2 Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Herausgabe der Vereinszeitschrift verantwortlich, dabei ist er an Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates gebunden.  
Darüber hinaus soll der Obmann Möglichkeiten wahrnehmen, in geeigneten Zeitschriften und auf Veranstaltungen und bei Verbänden die Rasse, ihr typisches Wesen und ihre Leistungsfähigkeit darzustellen, diese Kontakte auszubauen und zu pflegen.  
Falls erforderlich, wird vom Vorstand personelle Unterstützung geschaffen. In Absprache mit dem Vorstand gestaltet er darüber hinaus die Außendarstellung des GRC.
- § 61.3 Für ihn wird ein Stellvertreter gewählt.
- § 62 Wahl des Schriftführers**
- § 62.1 Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 62.2 Der Schriftführer führt die Protokolle nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 62.3 Für ihn wird ein Stellvertreter gewählt.
- § 63 Wahl der Kassenprüfer**  
Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.



#### **§ 64 Wahl der Schiedsleute**

- § 64.1 Die beiden Schiedsleute werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 64.2 Zum Schiedsmann kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches nicht zugleich Träger eines anderen Vereinsamtes ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Schiedsmannes findet eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsperiode statt, § 30.7 findet keine Anwendung.

#### **§ 65 Wahl des Vereinsgerichtes**

- § 65.1 Das Vereinsgericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 65.2 Das Vereinsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und dem Zweiten Beisitzer.
- § 65.3 Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer wird je ein Stellvertreter gewählt.
- § 65.4 Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **§ 66 Wahl eines Ausschusses für besondere Aufgaben**

- § 66.1 Ein Ausschuss für besondere Aufgaben wird von der Mitgliederversammlung bei Bedarf und auf Antrag gewählt.
- § 66.2 Diese Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
- § 66.3 Die besonderen Aufgaben dieser Ausschüsse legt die Mitgliederversammlung fest.
- § 66.4 Ein Ausschuss für besondere Aufgaben gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.



## **8. Abschnitt: Schiedsleute und Vereinsgerichtsbarkeit**

### **§ 67 Schiedsleute**

- § 67.1 Schiedsleute haben die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des GRC zu vermitteln oder Streitigkeiten zu schlichten.  
Erfolgreiche oder fehlgeschlagene Schlichtungen haben keinerlei Einfluss auf Verfahren vor Einrichtungen der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH oder ordentlichen Gerichten.
- § 67.2 Schiedsleute müssen ihr Amt gewissenhaft erfüllen und sind mit Ausnahme des § 67.4 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nur nach Anrufung tätig, arbeiten unabhängig voneinander und sind unabhängig. Ein Schiedsmann kann die Übernahme eines Schlichtungsversuches ohne Angabe von Gründen ablehnen. In einem solchen Falle kann der andere Schiedsmann angerufen werden.
- § 67.3 Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.  
Jedes Mitglied und jedes Vereinsgremium können jederzeit einen Schiedsmann nach Wahl anrufen und um einen Schlichtungsversuch bitten oder jederzeit einen Schiedsmann ablehnen. Ebenso kann jeder der Beteiligten jederzeit einen Schlichtungsversuch für gescheitert erklären. Das Anrufen und/oder die Ablehnung eines Schiedsmannes oder der Ausgang eines Schlichtungsverfahrens haben keinerlei Einfluss auf Verfahren vor Einrichtungen der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH oder ordentlichen Gerichten.
- § 67.4 Stellt ein Schiedsmann im Laufe einer Schlichtung Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereines fest, so ist er verpflichtet, dieses dem Vereinsrat unverzüglich zu melden.
- § 67.5 Schiedsleute erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihrer notwendigen Auslagen.
- § 67.6 Bei einem Schlichtungsverfahren sind unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die dem Schiedsmann entstehenden Kosten zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die eigenen Kosten tragen die Parteien selber.  
Ein Schlichtungsverfahren kommt nur dann zustande, wenn die Parteien dieser Kostenregelung vor Aufnahme des Schiedsverfahrens schriftlich zugestimmt haben. Kommt ein Schlichtungsverfahren nicht zustande, trägt die Vereinskasse die dem Schiedsmann bis dahin entstandenen Kosten.
- § 67.7 Eine Veröffentlichung über Schlichtungen findet nicht statt.

### **§ 68 Vereinsgerichtsbarkeit**

- § 68.1 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Vereinsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen das Vereinsgericht des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Vereinsgerichtsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vereinsgerichtsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
- § 68.2 Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Vereinsgerichtsbarkeit des GRC ist das VDH-Verbandsgericht ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VDH.
- § 68.3 Vereinsstrafen sind:
- § 68.3.1 Ausschluss;
- § 68.3.2 Geldbuße (bis zum 5-fachen Satz des Mitgliedsbeitrages);
- § 68.3.3 Amtsenthebung.
- § 68.4 Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach §§ 68.3.1 und 68.3.2 erkannt werden.

### **§ 69 Vereinsgericht**

- § 69.1 Die Zusammensetzung des Vereinsgerichtes ergibt sich aus § 65.
- § 69.2 Das Vereinsgericht ist zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen wegen Verstößen gem. § 15 zuständig.



- § 69.3 Das Vereinsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vereinsrates gem. § 30, das Verfahren wird durch die Vereinsgerichtsordnung des Vereins geregelt.  
Die Entscheidung des Vereinsgerichtes über den Einspruch ist unanfechtbar; dem betroffenen Mitglied steht jedoch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 69.4 Im Übrigen ist die Entscheidung des Vereinsgerichtes mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Dem betroffenen Mitglied steht jedoch in jedem Falle der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 69.5 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Vereinsgerichtes des GRC ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages; das gilt allerdings nicht, wenn der Vereinsrat des Vereins das Vereinsgericht des Vereins anruft.
- § 69.6 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichtes des VDH ist die Zahlung eines Kostenvorschusses nach den Bestimmungen des VDH.
- § 69.7 Die Mitglieder des Vereinsgerichtes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen gemäß den Bestimmungen des GRC.. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Vereinsgerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Vereinsgerichtsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
- § 69.8 Die Mitglieder des Vereinsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- § 69.9 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.
- § 69.10 Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Vereinsgerichtes des Vereins und/oder des VDH-Verbandsgerichtes Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss einzuzahlen.
- § 69.11 Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Vereinsgerichtes in den Clubnachrichten bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes werden nach den Bestimmungen des VDH veröffentlicht. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.



## **9. Abschnitt: Vereinsvermögen und Vereinsverwaltung**

### **§ 70 Verwaltung des Vereinsvermögens**

- § 70.1 Das Vereinsvermögen wird von dem Kassenwart verwaltet.
- § 70.2 Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand nach dem Haushaltsrahmenplan, welcher von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird.
- § 70.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- § 70.4 Der Kassenwart ist verpflichtet, auf Verlangen den Vorstand und den Vereinsrat jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
- § 70.5 Der Vorstand und der Vereinsrat hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören. Der Kassenwart hat ein Vetorecht gem. § 25.1.3.

### **§ 71 Kassenprüfung**

- § 71.1 Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse formell, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Hierzu sind ihnen vom Kassenwart alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erbetene Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflicht nach dem Steuerrecht.
- § 71.2 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in den Clubnachrichten zu veröffentlichen

### **§ 72 Vereinsverwaltung**

- § 72.1 Der GRC richtet eine Geschäftsstelle ein.
- § 72.2 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- § 72.3 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des GRC, sie werden vom gesetzlichen Vorstand eingestellt und entlassen.
- § 72.4 Der Vorstand erstellt die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Angestellten der Geschäftsstelle.
- § 72.5 Die Geschäftsstelle ist zuständig für die allgemeine Verwaltung des GRC. Hierzu gehören insbesondere
  - § 72.5.1 der allgemeine Schriftverkehr;
  - § 72.5.2 die Handhabung der elektronischen Kommunikationsmittel;
  - § 72.5.3 die Weiterleitung von Eingängen an die zuständigen Stellen;
  - § 72.5.4 die Mitgliederverwaltung;
  - § 72.5.5 die Buchführung;
  - § 72.5.6 die Welpenvermittlung;
  - § 72.5.7 die Bereitstellung sämtlicher Vordrucke, Formulare und gedruckten Bestimmungen des GRC;
  - § 72.5.8 die Organisation des Versands der Clubnachrichten;
  - § 72.5.9 die Pflege der vereinseigenen Homepage;
  - § 72.5.10 die Führung des Vereinsarchivs.
- § 72.6 Die Geschäftsstelle leitet eingehenden Schriftverkehr an die zuständigen Stellen weiter.



## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 73 Auflösung des GRC**

- § 73.1 Eine Auflösung des GRC kann nur mit Dreiviertelmehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dieser Tagesordnung einzuladen ist.
- § 73.2 Wird die Auflösung des GRC beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte und die Liquidation zu erledigen.

### **§ 74 Verwendung des Vereinsvermögens**

- § 74.1 Über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches jedoch nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf, wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- § 74.2 Dieses gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Zweck des GRC gem. § 2 der Satzung weggefallen sein sollte.
- § 74.3 In jedem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 75 Gültigkeit**

- § 75.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- § 75.2 Ordnungen sowie ihre Änderungen werden nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Golden Retriever“ gültig. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 28 werden sofort gültig, wenn der Vorstand dies besonders beschließt.
- § 75.3 Diese Satzung wurde am 24. November 2007 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen

### **§ 76 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

In dieser Satzung wird stets die männliche Form für Amtsträger usw. gewählt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf den Zusatz der weiblichen Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

### **§ 77 Übergangbestimmungen**

- § 77.1 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung wird die Führung des GRC und die Überleitung in die mit dieser Satzung bestimmte neue Struktur der Organe bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewährleistet, indem die nach der bisherigen Satzung gewählten Amtsträger bis zur Wahl der Amtsträger nach neuer Satzung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nach den Vorgaben der alten Satzung weiter arbeiten.
- § 77.2 Sodann werden abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung bei der auf diese außerordentliche Mitgliederversammlung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2008 gewählt:
- § 77.2.1 für drei Jahre:  
1. Vorsitzender, Stellvertreter des ersten Beisitzers im Zuchtausschuss, Zweiter Beisitzer im Zuchtausschuss, Vorsitzender des Rechtsausschusses, Zweiter Beisitzer des Rechtsausschusses, Stellvertreter des Zweiten Delegierten der Mitgliederversammlung, Dritter Delegierter der Mitgliederversammlung, Schriftführer, Erster Beisitzer des Prüfungsausschusses, Zweiter Beisitzer des Ausstellungsausschusses, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.
- § 77.2.2 für zwei Jahre:  
Stellvertretender Vorsitzender, Erster Beisitzer des Zuchtausschusses, Erster Beisitzer des Rechtsausschusses, Stellvertreter des Zweiten Beisitzers im Rechtsausschuss, Stellvertreter des Ersten Delegierten der Mitgliederversammlung, Zweiter Delegierter der Mitgliederversammlung, Erster Schiedsman, Stellvertretender Schriftführer, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Stellvertreter des Zweiten Beisitzers des Prüfungsausschusses, Erster Beisitzer des Ausstellungsausschusses, Stellvertreter des Zweiten Beisitzers des Ausstellungsausschusses, Stellvertreter des Obmannes für Öffentlichkeitsarbeit.



- § 77.2.3 für ein Jahr:  
Kassenwart, Hauptzuchtwart, Stellvertreter des Zweiten Beisitzers des Zuchtausschusses, Stellvertreter des Ersten Beisitzers des Rechtsausschusses, Erster Delegierter der Mitgliederversammlung, Stellvertreter des Dritten Delegierten der Mitgliederversammlung, Zweiter Schiedsman, Stellvertreter des Ersten Beisitzers des Prüfungsausschusses, Zweiter Beisitzer des Prüfungsausschusses, Vorsitzender des Ausstellungsausschusses, Zweiter Beisitzer des Ausstellungsausschusses, Stellvertreter des Tierschutzbeauftragten.
- § 77.3 Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden gem. § 63 stets für zwei Jahre gewählt.
- § 77.4 Nach Ablauf der verkürzten Amtszeiten gem. § 64.2 werden die Amtsträger bis auf die Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, § 53.5 gilt entsprechend.
- § 77.5 Mit der Wahl der Amtsträger gemäß § 77.2.1 bis § 77.2.3 finden ausschließlich die Bestimmungen dieser (neuen) Satzung Anwendung.
- § 77.6 Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung drei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung und sind danach gegenstandslos, wenn nichts anderes beschlossen wird.